

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Starker Ganztag für Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 tritt der bundesrechtliche Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern in Kraft. Dies stellt neue Anforderungen an die Organisation von Schule, Ganztag und Jugendhilfe und erfordert verbindliche Strukturen und klare Zuständigkeiten.
2. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote fördern Chancengerechtigkeit, individuelle Förderung, verlässliche Tagesstrukturen und geben den Kindern gleichzeitig auch Raum für freies Spiel, kreative Gestaltung und Erholung. Sie ermöglichen eine stärkere Verknüpfung von Lernen, sozialem Miteinander, Bewegung und kultureller Bildung und leisten einen wichtigen Beitrag zu einer guten Schule. Dabei sind die Horte als wertvolle Kooperationspartner auf Augenhöhe zu würdigen, die die Ganztagsangebote ergänzen und die Entwicklung der Kinder entscheidend unterstützen.
3. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist es entscheidend, dass Ganztagsangebote verbindlich in der Schule oder unmittelbar angeschlossenen Räumen bereitgestellt werden. Nur so können die Potenziale des Ganztags für Lernen, soziale Integration und Teilhabe wirksam genutzt werden.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sicherzustellen, dass Horte und andere außerunterrichtliche Betreuungsangebote die schulische Ganztagsbetreuung als gleichwertige Partner ergänzen. Gleichzeitig bleibt die Schule dabei federführend in der Planung, Organisation, Abstimmung und Umsetzung der Ganztagsangebote vor Ort.
2. verbindliche Qualitätsstandards für die Ganztagsbetreuung zu erarbeiten. Diese Qualitätsstandards sollen transparent beschreiben und definieren, was in Mecklenburg-Vorpommern unter einer guten ganztägig arbeitenden Grundschule verstanden wird. Sie sollen als verbindlicher Rahmen handlungsleitend und zugleich anschlussfähig für unterschiedliche Formen der praktischen Umsetzung vor Ort sein und in die jeweiligen Konzeptionen der Kitas, Schulen und Horte Eingang finden. Inhaltlich sind insbesondere folgende Themen zu beraten und zu konkretisieren:
 - gesundheitsförderliche Vollversorgung im „Ganztag“,
 - Sport und Bewegung drinnen und draußen,
 - Hausaufgaben im „Ganztag“,
 - Sicherstellung der Entwicklung eines selbstbestimmten Lernens und Selbstwirksamkeit,
 - Sicherstellung der Umsetzung der Kinderrechte,
 - Sicherstellung des Kinderschutzes im Rahmen externer Angebote,
 - Übergänge Kita – Schule – Hort,
 - Beförderung.
3. für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Ganztagsbetreuung grundsätzlich in der Schule oder unmittelbar angeschlossenen Räumen zu gewährleisten. Hierfür stellt das Land die erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen bereit.
4. gemeinsam mit den Kommunen die personelle Ausstattung, Finanzierung und organisatorischen Rahmenbedingungen der schulischen Ganztagsbetreuung zu regeln. Abweichungen sollten nur dann zulässig sein, wenn sie pädagogisch gleichwertige Betreuung gewährleisten.

Constanze Oehrich und Fraktion

Begründung:

Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 tritt der bundesrechtliche Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern in Kraft. Damit verbunden ist ein enger Zeitrahmen, da zwischen Januar und dem Sommer nur wenige Monate bleiben, um verbindliche Strukturen, Zuständigkeiten und Ressourcen für alle Schulen rechtzeitig umzusetzen. Ohne rasches Handeln besteht die Gefahr, dass die Ganztagsbetreuung insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht flächendeckend und rechtzeitig gewährleistet werden kann.

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote fördern Chancengerechtigkeit, individuelle Förderung, verlässliche Tagesstrukturen und die Möglichkeit für Kinder, sich Zeit für freies Spiel, Bewegung, kreative Aktivitäten und Erholung zu nehmen, was Lernen, soziales Miteinander, Bewegung und kulturelle Bildung verbindet. Sie tragen damit wesentlich zur Entwicklung einer guten Schule bei und sind insbesondere für Kinder mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen ein entscheidender Baustein für Teilhabe und Integration.

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs erfordert eine klare gesetzliche Regelung, die sowohl die Verantwortung der Schule als auch die Kooperation mit Horten und anderen Trägern auf Augenhöhe verbindlich festlegt. Nur durch die rechtzeitige Festlegung von Zuständigkeiten, personellen und sächlichen Ressourcen sowie Finanzierungsgrundlagen kann der Ganztagsbetrieb ab dem Schuljahr 2026/2027 zuverlässig angeboten werden. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine zeitgerechte, verlässliche und qualitativ hochwertige Umsetzung des Rechtsanspruchs zu gewährleisten.